

verweisung begnadigt worden war, sollte er sich gemäss kurfürstlichem Befehl vom 15. Juni 1562, ausser zur Erstattung des entwendeten Geldes und aller Kosten, auch verpflichten, die Kosten des neuen Galgens, den man seinerwegen zu bauen angefangen, zu erlegen; an dem Galgen sollte sein Name und Wappen, in Stein gehauen, angebracht werden¹⁾.

1) G. II. 181 Bl. 165b flg.